

**434 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.**

10. 4. 1958.

**Regierungsvorlage.**

(Übersetzung.)

**GUARANTEE AGREEMENT (Industrial Credit Project) between REPUBLIC OF AUSTRIA and INTERNATIONAL BANK FOR RECONSTRUCTION AND DEVELOPMENT dated , 1958.**

AGREEMENT, dated , 1958 between REPUBLIC OF AUSTRIA (hereinafter called the Guarantor) and INTERNATIONAL BANK FOR RECONSTRUCTION AND DEVELOPMENT (hereinafter called the Bank).

WHEREAS by an agreement of even date herewith between the Bank and Oesterreichische Investitionskredit Aktiengesellschaft (hereinafter called the Borrower), which agreement and the schedules therein referred to are hereinafter called the Loan Agreement, the Bank has agreed to make to the Borrower a loan in various currencies equivalent to TEN MILLIONS SEVENHUNDREDSIXTYFIVETHOUSAND dollars (\$ 10,765.000.—), on the terms and conditions set forth in the Loan Agreement, but only on condition that the Guarantor agree to guarantee the obligations of the Borrower in respect of such loan as hereinafter provided; and

WHEREAS the Guarantor, in consideration of the Bank's entering into the Loan Agreement with the Borrower, has agreed so to guarantee such obligations of the Borrower;

NOW THEREFORE the parties hereto hereby agree as follows:

**ARTICLE I****Section 1.01**

The parties to this Guarantee Agreement accept all the provisions of Loan Regulations No. 4 of the Bank dated June 15, 1956, subject, however, to the modifications thereof set forth in Schedule 3 to the Loan Agreement (said Loan Regulations No. 4 as so modified being hereinafter called the Loan Regulations), with the same force and effect as if they were fully set forth herein.

**GARANTIEABKOMMEN (Industriekredit-Projekt) zwischen der REPUBLIK ÖSTERREICH und der INTERNATIONALEN BANK FÜR WIEDERAUFBAU UND WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG vom 1958.**

ABKOMMEN vom zwischen der REPUBLIK ÖSTERREICH (im folgenden der „Garant“ genannt) und der INTERNATIONALEN BANK FÜR WIEDERAUFBAU UND WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG (im nachfolgenden die „Weltbank“ genannt).

Da durch einen Vertrag vom gleichen Datum zwischen der Weltbank und der Oesterreichischen Investitionskredit Aktiengesellschaft (im nachfolgenden „Darlehensnehmer“ genannt), welcher Vertrag mit den darin bezogenen Anlagen im nachfolgenden „Darlehensvertrag“ genannt wird, die Weltbank sich einverstanden erklärt hat, dem Darlehensnehmer ein Darlehen in verschiedenen Währungen im Gegenwert von ZEHN MILLIONEN SIEBENHUNDERTFÜNFUNDSECHZIGTAUSEND (\$ 10,765.000.—) zu den im Darlehensvertrag festgesetzten Bedingungen zu gewähren, jedoch nur unter der Bedingung, daß der Garant einverstanden ist, die Zahlung von Kapital, Zinsen und sonstigen Belastungen dieses Darlehens und die diesbezüglichen Verpflichtungen des Darlehensnehmers zu garantieren; und

da der Garant anlässlich des Abschlusses des Darlehensvertrages zwischen der Weltbank und dem Darlehensnehmer sich einverstanden erklärt hat, solche Verpflichtungen des Darlehensnehmers zu garantieren;

sind die Vertragspartner nunmehr wie folgt übereingekommen:

**ARTIKEL I****Abschnitt 1.01**

Die Vertragspartner dieses Garantieabkommens nehmen alle Bestimmungen der Allgemeinen Darlehensbestimmungen Nr. 4 der Weltbank vom 15. Juni 1956 an, vorbehaltlich jedoch der in Anlage III zum Darlehensvertrag festgelegten Abänderungen (die so abgeänderten Allgemeinen Darlehensbestimmungen Nr. 4 sind im nachfolgenden als „Allgemeine Darlehensbestimmungen“ bezeichnet), mit der gleichen Kraft und Wirkung, wie wenn sie zur Gänze hier festgelegt wären.

**Section 1.02**

Wherever used in this Guarantee Agreement, unless the context shall otherwise require, the respective terms which are defined in Section 1.02 of the Loan Agreement shall have the respective meanings therein set forth.

**ARTICLE II****Section 2.01**

Without limitation or restriction upon any of the other covenants on its part in this Agreement contained, the Guarantor hereby unconditionally guarantees, as primary obligor and not as surety merely, the due and punctual payment of the principal of, and the interest and other charges on, the Loan, the principal of and interest on the Bonds, and the premium, if any, on the prepayment of the Loan or the redemption of the Bonds, all as set forth in the Loan Agreement and in the Bonds.

**ARTICLE III****Section 3.01**

It is the mutual intention of the Guarantor and the Bank that no other external debt shall enjoy any priority over the Loan by way of a lien hereafter created on governmental assets. To that end, the Guarantor undertakes that, except as the Bank shall otherwise agree, if any lien shall be created on any assets of the Guarantor as security for any external debt, such lien will *ipso facto* equally and ratably secure the payment of the principal of, and interest and other charges on, the Loan and the Bonds, and that in the creation of any such lien express provision will be made to that effect; provided, however, that the foregoing provisions of this Section shall not apply to:

- (i) any lien created on property, at the time of purchase thereof, solely as security for the payment of the purchase price of such property; or
- (ii) any lien arising in the ordinary course of banking transactions and securing a debt maturing not more than one year after its date.

The term "assets of the Guarantor" as used in this Section includes assets of the Guarantor, of any agency of the Guarantor and of the Oesterreichische Nationalbank.

**Abschnitt 1.02**

Die in Abschnitt 1.02 des Darlehensvertrages definierten Ausdrücke haben, wann immer sie in diesem Garantieabkommen angewendet werden, die im Darlehensvertrag festgelegte Bedeutung, es sei denn, daß der Zusammenhang anderes erfordert.

**ARTIKEL II****Abschnitt 2.01**

Ohne Begrenzung oder Beschränkung irgendeiner der übrigen in diesem Abkommen enthaltenen, ihm obliegenden Vertragspflichten garantiert hiemit der Garant bedingungslos, als Erstverpflichteter, nicht allein zur Sicherstellung, die pünktliche Bezahlung des Kapitals, der Zinsen und der übrigen Belastungen des Darlehens, des Kapitals und der Zinsen auf die Schuldverschreibungen und die pünktliche Erfüllung aller Vertragspflichten und Vereinbarungen des Darlehensnehmers, wie sie im Darlehensvertrag und in den Schuldverschreibungen festgelegt sind.

**ARTIKEL III****Abschnitt 3.01**

Es wurde zwischen Garant und Weltbank Einvernehmen hergestellt, daß keine Auslandsschuld gegenüber diesem Darlehen Vorrang durch eine in Zukunft eingeräumte Sicherstellung auf Regierungsvermögen genießen soll. Zu diesem Zweck verpflichtet sich der Garant — außer anderweitig mit der Weltbank vereinbart —, bei Einräumung irgendeiner Sicherstellung auf seinem Vermögen für irgendeine Auslandsschuld diese Sicherstellung *ipso facto* in gleicher Weise verhältnismäßig zugunsten der Bezahlung des Kapitals, der Zinsen und der sonstigen Belastungen dieses Darlehens und der Schuldverschreibungen dieses Darlehens einzuräumen und bei Schaffung einer solchen Sicherstellung ausdrücklich dementsprechend Vorsorge zu treffen. Die vorstehenden Bestimmungen sind jedoch nicht anzuwenden:

- (i) auf irgendeine Sicherstellung, die auf eine Liegenschaft zur Zeit ihres Ankaufes, lediglich als Sicherheit für die Bezahlung des Kaufpreises dieser Liegenschaft geschaffen wird;
- (ii) auf irgendeine Sicherstellung, die im Zuge laufender Banktransaktionen entstanden ist und eine Schuld sichert, die nicht später als ein Jahr nach dem Zeitpunkt, an dem sie bestellt wurde, fällig wird.

Der Ausdruck „Vermögen des Garant“, wie in diesem Abschnitt gebraucht, schließt das Vermögen des Garant, seiner Behörden und Dienststellen und der Oesterreichischen Nationalbank ein.

The Guarantor further undertakes that, within the limits of its constitutional powers, it will make the foregoing undertaking effective with respect to liens on the assets of any of its political subdivisions and their agencies.

### Section 3.02

(a) The Guarantor and the Bank shall cooperate fully to assure that the purposes of the Loan will be accomplished. To that end, each of them shall furnish to the other all such information as it shall reasonably request with regard to the general status of the Loan. On the part of the Guarantor, such information shall include information with respect to financial and economic conditions in the territories of the Guarantor and the international balance of payments position of the Guarantor.

(b) The Guarantor and the Bank shall from time to time exchange views through their representatives with regard to matters relating to the purposes of the Loan and the maintenance of the service thereof. The Guarantor shall promptly inform the Bank of any condition which interferes with, or threatens to interfere with, the accomplishment of the purposes of the Loan or the maintenance of the service thereof.

(c) The Guarantor shall afford all reasonable opportunity for accredited representatives of the Bank to visit any part of the territories of the Guarantor for purposes related to the Loan.

### Section 3.03

The principal of, and interest and other charges on, the Loan and the Bonds shall be paid without deduction for, and free from, any taxes or fees imposed under the laws of the Guarantor or laws in effect in its territories; provided, however, that the provisions of this Section shall not apply to taxation of, or fees upon, payments under any Bond to a holder thereof other than the Bank when such Bond is beneficially owned by an individual or corporate resident of the Guarantor.

### Section 3.04

This Agreement, the Loan Agreement and the Bonds shall be free from any taxes or fees that shall be imposed under the laws of the Guarantor or laws in effect in its territories or in connection with the execution, issue, delivery or registration thereof.

Der Garant verpflichtet sich weiters, innerhalb der Grenzen der österreichischen Verfassung vorgenannte Verpflichtungen im Zusammenhang mit Sicherstellungen auf seinem Vermögen auch hinsichtlich seiner politischen Untergliederungen, Dienststellen und Behörden zu effektuieren.

### Abschnitt 3.02

(a) Der Garant und die Weltbank werden in jeder Weise zusammenarbeiten, damit die Erreichung des Zweckes dieses Darlehens sichergestellt wird. Zu diesem Zweck werden sie gegenseitig alle Informationen austauschen, die im allgemeinen Zusammenhang mit dem Darlehen billigerweise verlangt werden können. Diese Auskünfte verlangt werden können. Diese Auskünfte des Garanten haben auch Nachweise über die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse in seinen Gebieten und über den Stand seiner Zahlungsbilanz zu enthalten.

(b) Der Garant und die Weltbank werden von Zeit zu Zeit durch ihre Vertreter ihre Ansichten, betreffend Angelegenheiten des Darlehenszweckes und der Aufrechterhaltung des Schuldendienstes, austauschen. Der Garant verpflichtet sich, unverzüglich der Weltbank von Umständen Mitteilung zu machen, die mit dem Zweck dieses Darlehens oder der Aufrechterhaltung des Schuldendienstes im Widerspruch stehen oder in Widerspruch zu stehen drohen.

(c) Der Garant hat beglaubigten Vertretern der Weltbank jede Einschaumöglichkeit im Gebiete des Garanten, die üblicherweise verlangt werden kann und im Zusammenhang mit der Darlehensgewährung steht, zu gestatten.

### Abschnitt 3.03

Das Kapital, die Zinsen und sonstigen Belastungen des Darlehens und der Schuldverschreibungen sind ohne jeglichen Abzug für und frei von irgendwelchen auf Grund der Gesetze des Garanten oder auf Grund von auf dessen Gebiet geltenden Gesetzen auferlegten Steuern oder Gebühren zu bezahlen; jedoch mit dem Vorbehalt, daß die Bestimmungen dieses Abschnittes nicht auf die Besteuerung oder Gebühren für Zahlungen auf Grund einer Schuldverschreibung an einen anderen Inhaber einer Schuldverschreibung als die Weltbank anzuwenden sind, wenn der Begünstigte dieser Schuldverschreibung eine im Gebiete des Garanten wohnhafte natürliche oder juristische Person ist.

### Abschnitt 3.04

Dieses Abkommen, der Darlehensvertrag und die Schuldverschreibungen sind von allen Steuern oder Gebühren zu befreien, die auf Grund der Gesetze des Garanten oder auf Grund von auf dessen Gebiet geltenden Gesetzen auf die oder im Zusammenhang mit der Ausstellung, Ausgabe, Lieferung oder Registrierung derselben auferlegt werden.

**Section 3.05**

The principal of, and interest and other charges on, the Loan and the Bonds shall be paid free from all restrictions imposed under the laws of the Guarantor or laws in effect in its territories.

**ARTICLE IV**

**Section 4.01**

The Guarantor shall endorse, in accordance with the provisions of the Loan Regulations, its guarantee on the Bonds to be executed and delivered by the Borrower. The Minister of Finance of the Guarantor and such person or persons as he shall designate in writing are designated as the authorized representatives of the Guarantor for the purposes of Section 6.12 (b) of the Loan Regulations.

**ARTICLE V**

**Section 5.01**

The following addresses are specified for the purposes of Section 8.01 of the Loan Regulations:

For the Guarantor:

Minister of Finance, Vienna I, Himmelpfortgasse, Austria.

Alternative address for cablegrams and radiograms: Finanzministerium Wien.

For the Bank:

International Bank for Reconstruction and Development, 1818 H Street, N.W., Washington 25, D.C., United States of America.

Alternative address for cablegrams and radiograms: Intbafrad Washington, D.C.

**Section 5.02**

The Minister of Finance of the Guarantor is designated for the purposes of Section 8.03 of the Loan Regulations.

IN WITNESS WHEREOF, the parties hereto, acting through their representatives thereunto duly authorized, have caused this Guarantee Agreement to be signed in their respective names and delivered in the District of Columbia, United States of America, as of the day and year first above written.

**REPUBLIC OF AUSTRIA**

By .....  
Authorized Representative

**INTERNATIONAL BANK FOR RECONSTRUCTION AND DEVELOPMENT**

By .....  
President

**Abschnitt 3.05**

Die Bezahlung des Kapitals, der Zinsen und sonstigen Belastungen des Darlehens und der Schuldverschreibungen sind frei von allen auf Grund der Gesetze des Garanten oder auf Grund von auf dessen Gebiet geltenden Gesetzen auferlegten Beschränkungen.

**ARTIKEL IV**

**Abschnitt 4.01**

Der Garant hat gemäß den Allgemeinen Darlehensbestimmungen seine Garantie auf den von dem Darlehensnehmer auszustellenden und zu liefernden Schuldverschreibungen zu indossieren. Der Finanzminister des Garanten und die von ihm schriftlich zu bezeichnende Person oder Personen sind als die befugten Vertreter des Garanten für die Zwecke des Abschnittes 6.12 (b) der Allgemeinen Darlehensbestimmungen bestimmt.

**ARTIKEL V**

**Abschnitt 5.01**

Für die Zwecke des Abschnittes 8.01 der Allgemeinen Darlehensbestimmungen werden die nachfolgenden Adressen namentlich angegeben:

Für den Garanten:

Der Bundesminister für Finanzen, Wien, I., Himmelpfortgasse, Österreich.

Telegrammadresse: Finanzministerium Wien.

Für die Weltbank:

International Bank for Reconstruction and Development, 1818 H Street, N.W., Washington 25, D.C., United States of America.

Telegrammadresse: Intbafrad Washington D. C.

**Abschnitt 5.02**

Der Bundesminister für Finanzen des Garanten wird für die Zwecke des Abschnittes 8.03 der Allgemeinen Darlehensbestimmungen bestimmt.

Urkundlich dessen haben die Vertragspartner durch ihre hiezu vorschriftsmäßig befugten Vertreter die Zeichnung und Hinterlegung dieses Garantieabkommens im Distrikt Columbia, United States of America, an dem eingangs verzeichneten Tag und Jahr veranlaßt.

**REPUBLIK ÖSTERREICH**

durch .....  
bevollmächtigter Vertreter

**INTERNATIONALE BANK FÜR WIEDERAUFBAU UND WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG**

durch .....  
Präsident

## Erläuternde Bemerkungen.

Die Regierungsvorlage betrifft die verfassungsmäßige Genehmigung des Garantieabkommens, das zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung unter Vorbehalt der noch einzuholenden Zustimmung der österreichischen gesetzgebenden Organe und der Ratifizierung des Vertrages abgeschlossen werden wird. Die für dieses Abkommen im Sinne des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1946, BGBl. Nr. 154, über die Aufnahme von Anleihen in fremder Währung in der derzeit geltenden Fassung des Bundesgesetzes vom 12. März 1958, BGBl. Nr. 47, zu erteilende Bundeshaftung besichert eine Anleihe, die die Weltbank der Österreichischen Investitionskredit-A. G. zu geben beabsichtigt. Die Investitionskredit Gesellschaft wird den ihr gewährten Weltbankkredit in voller Höhe an eine Reihe österreichischer Industrieunternehmen zur Finanzierung wichtiger Modernisierungs- und Rationalisierungsprojekte weitergeben. Die Auswahl dieser Projekte ist nach eingehendsten Vorarbeiten im Einvernehmen mit den zuständigen österreichischen Stellen und der Weltbank durchgeführt worden. Die Projektliste ist aus Beilage 2 zum Anleihevertragsentwurf zu ersehen. Der Anleihebetrag ist mit 10,765.000 Dollar vorgesehen. In Abweichung von der Praxis bei den bisherigen Kredittransaktionen zwischen der Weltbank und Österreich ist zunächst nicht in Aussicht genommen, andere Währungen als US-Dollar im Rahmen dieser Anleihe zu vergeben, weil diese Kreditoperation hiedurch unter Bedachtnahme auf ihren multilateralen Charakter allzu kompliziert würde.

Den Usancen der Weltbank entsprechend, wird die Festsetzung des Zinssatzes der Anleihe erst am Tag der Unterzeichnung erfolgen. Es kann jedoch jetzt schon gesagt werden, daß der Zinssatz nicht über  $5\frac{1}{2}\%$  liegen wird und daher bereits die sinkende Tendenz der Zinsen auf den Weltmärkten, insbesondere den USA, widerspiegeln wird. In diesem Zusammenhang sei erinnert, daß die letzte Weltbankanleihe zugunsten österreichischer Programme (2. Illwerkeanleihe) mit einer Verzinsung von  $5\frac{3}{4}\%$  und die letzte Industrianleihe der Weltbank (Anleihe zugunsten der japanischen Development Bank) ebenfalls mit  $5\frac{3}{4}\%$  ausgestattet war: Für den nicht in Anspruch genommenen Teil der Anleihe wird usancengemäß 60 Tage nach Unterzeichnung des Anleihevertrages nur eine Bereitstellungsprovision von  $\frac{3}{4}\%$  zu entrichten sein. Die Rückzahlung der Anleihe hat bis zum 30. September 1975, also innerhalb von  $17\frac{1}{2}$  Jahren, zu erfolgen. Der Rückzahlungsplan der Österreichischen Investitionskredit-A. G. gegenüber der Weltbank nimmt Bedacht auf die von dem österreichischen Kreditinstitut den Industrien eingeräumten Zahlungsziele und stellt eine Zusammenfassung aller einzelnen Rückzahlungspläne der Letztglaubnehmer dar.

Der in Aussicht genommenen Kreditoperation kommt für die österreichische Industrie gerade im gegenwärtigen Augenblick vor Schaffung des Gemeinsamen Marktes und der Freihandelszone besondere Bedeutung zu.

Eine Fortsetzung dieser Kreditoperation ist in Aussicht genommen.

**Darlehensvertrag zwischen der INTERNATIONALEN BANK FÜR WIEDERAUFBAU UND WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG und der Österreichischen Investitionskredit Aktiengesellschaft vom 1958.**

Übereinkommen vom . . . . . 1958 zwischen der IBRD (im folgenden als Weltbank bezeichnet) und der OIK (im folgenden als Darlehensnehmer bezeichnet), einer Aktiengesellschaft, gegründet und bestehend nach den Gesetzen der Republik Österreich (im folgenden der Garant genannt).

#### ARTIKEL I

##### Allgemeine Darlehensbestimmungen; Besondere Definitionen

###### Abschnitt 1.01

Die Vertragspartner nehmen die Bestimmungen der Allgemeinen Darlehensbestimmungen Nr. 4 der Weltbank vom 15. Juni 1956 als integrierenden Vertragsbestandteil zur Kenntnis, soweit sie jedoch nicht durch die Bestimmungen des Anhanges 3 zu dieser Vereinbarung abgeändert wurden. Auf die so abgeänderten Allgemeinen Darlehensbestimmungen Nr. 4 wird fortan als die „Allgemeinen Darlehensbestimmungen“ Bezug genommen.

###### Abschnitt 1.02

Wann immer in der Vereinbarung oder einem Anhang hiezu der Ausdruck „Begünstigter“ verwendet wird, soll hierunter jede Aktiengesellschaft, Ges. m. b. H., OHG., KG., Gesellschaft bürgerlichen Rechtes oder eine oder mehrere Einzelpersonen oder jede andere Gemeinschaft oder Vereinigung verstanden werden, die von dem Darlehensnehmer verschieden ist und an welche irgendein Teil des Darlehens zum Ausbau und zur Durchführung eines Projektes zugezählt wird.

#### ARTIKEL II

##### Das Darlehen

###### Abschnitt 2.01

Die Weltbank verpflichtet sich, dem Darlehensnehmer ein Darlehen unter den Bedingungen des nachstehenden Vertrages in Höhe verschiedener Währungen im Gegenwert von

Dollar ZEHN MILLIONEN SIEBENHUNDERTFÜNFUNDSECHZIGTAUSEND (\$ 10,765.000'—) zu gewähren.

###### Abschnitt 2.02

Die Weltbank wird in ihren Büchern ein Darlehenskonto auf den Namen des Darlehensnehmers eröffnen. Zu jedem Zeitpunkt, an dem diese Vereinbarung in bezug auf ein Projekt gemäß Artikel VII wirksam wird, wird dem Darlehenskonto ein Betrag gutgeschrieben, der dem Betrag für jedes Projekt gemäß Anhang IV zu diesem Vertrag entspricht. Gutgeschriebene Beträge können vom Darlehenskonto gemäß den Allgemeinen Darlehensbestimmungen unter besonderer Bedachtnahme auf die Bestimmungen, betreffend Stornierung und zeitweilige Sperre, abgehoben werden.

###### Abschnitt 2.03

Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, der Weltbank eine Bereitstellungsprovision in Höhe von drei Viertel Prozent ( $\frac{3}{4}$  von 1%) per annum von dem jeweils noch nicht behobenen Teil des Darlehens zu bezahlen. Der Lauf der Bereitstellungsprovision beginnt 60 Tage nach dem Ausstellungsdatum des Übereinkommens und dauert bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Darlehensnehmer gemäß Artikel IV der Allgemeinen Darlehensbestimmungen jeweils Abhebungen vorgenommen oder gemäß Artikel V der Allgemeinen Darlehensbestimmungen Beträge storniert hat. Eine Bereitstellungsprovision ist jedoch nicht für die Zeit vor Gutschrift auf das Darlehenskonto zu entrichten.

###### Abschnitt 2.04

Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, Zinsen in der Höhe von . . . % per annum von den jeweils abgehobenen und aushaftenden Darlehenskapitalbeträgen zu bezahlen.

###### Abschnitt 2.05

Zinsen und alle anderen Belastungen sind jeweils halbjährlich am 31. März und am 30. September in jedem Jahre zu bezahlen.

###### Abschnitt 2.06

Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, gemäß dem Amortisationsplan in Anhang I dieses Übereinkommens das Darlehenskapital zurückzuzahlen.

**ARTIKEL III****Abschnitt 3.01**

(a) Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, daß der Darlehensgegenwert gemäß den Bestimmungen des Übereinkommens für Ausgaben verwendet wird, die Projekte, beschrieben im Anhang II zu diesem Übereinkommen, betreffen und die der Höhe nach in Anhang IV zu diesem Übereinkommen detailliert festgehalten sind.

(b) Die Weltbank und der Darlehensnehmer können Änderungen der Anhänge II und IV vereinbaren.

**ARTIKEL IV****Schuldverschreibungen****Abschnitt 4.01**

Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, Schuldverschreibungen gemäß den Allgemeinen Darlehensbestimmungen in Höhe des Kapitalbetrages des Darlehens auszustellen und zu übergeben.

**Abschnitt 4.02**

Zwei Vorstandsmitglieder (Direktoren) des Darlehensnehmers und eine solche Person oder solche Personen, die er hiezu schriftlich bevollmächtigt, sind als Bevollmächtigte des Darlehensnehmers für Zwecke gemäß Abschnitt 6.12 (a) der Allgemeinen Darlehensbestimmungen bestimmt.

**ARTIKEL V****Besondere Bestimmungen****Abschnitt 5.01**

(a) Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß die Projekte mit hinreichender Sorgfalt und Tatkraft im Einklang mit gesunden technischen, finanziellen und geschäftlichen Grundsätzen in Angriff genommen und durchgeführt werden.

(b) Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß sofort nach ihrer Fertigstellung die Pläne, detaillierte Ausarbeitungen sowie Bau- und Einrichtungspläne der Weltbank zugeleitet werden, wie sie dies jeweils verlangen wird. Dies gilt ebenso für materielle Änderungen in den vorerwähnten Unterlagen, die zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen werden.

(c) Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, selbst folgende Unterlagen zu halten oder für deren Haltung zu sorgen: Bücher, Konten sowie sonstige Unterlagen, aus welchen die Ausgaben der Darlehensbeträge ersichtlich sind; die laufenden Gesamtausgaben für jedes Projekt; betreffend den Fortschritt der Arbeiten in jedem Projekt; den Betrieb jedes Projektes; den Betrieb

und den finanziellen Status des Darlehensnehmers und jedes Begünstigten.

Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, über Verlangen der Weltbank ihren Vertretern selbst zu ermöglichen oder die notwendigen Schritte hiezu einzuleiten, den Standort, die Werke und Bauarbeiten, betreffend jedes einzelne Projekt sowie deren Betrieb, die bezüglichen Unterlagen und Aufzeichnungen zu überprüfen; weiters verpflichtet sich der Darlehensnehmer, der Weltbank alle jene Informationen zu erteilen, die nach Billigkeitsgrundsätzen, betreffend die Verwendung der Darlehensbeträge, jedes Projekt und seinen Betrieb sowie den Betrieb und den finanziellen Status des Darlehensnehmers und jedes Begünstigten, von der Weltbank verlangt werden.

**Abschnitt 5.02**

Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen und Darlehensverträge mit den Begünstigten, betreffend die Finanzierung, Durchführung und den Betrieb des Projektes sowie die Rechte des Darlehensnehmers und der Weltbank, abzuschließen. Diese Verträge haben im Bedarfsfalle solche Sicherheiten vorzusehen, welche die Interessen des Darlehensnehmers und der Weltbank hinreichend schützen und von letzterer als in diesem Sinne befriedigend angesehen werden. Solche Absprachen und Vereinbarungen haben Bestimmungen zu enthalten, die es dem Darlehensnehmer ermöglichen, seine Verpflichtungen gemäß dieses Übereinkommens zu erfüllen, vor allem ohne jede Einschränkung die Bestimmungen 3.01 (a) und 5.01 dieses Übereinkommens. Diese Absprachen und Vereinbarungen haben darüber hinaus entsprechende Bestimmungen zu enthalten, nach welchen dem Begünstigten das Recht zur Abhebung von Darlehensbeträgen vom Darlehensnehmer zeitweise gesperrt oder storniert werden kann, wenn der Begünstigte Verpflichtungen nicht nachkommt, die er in Absprachen und Vereinbarungen im Sinne dieses Abschnittes eingegangen ist.

**Abschnitt 5.03**

Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, seine Rechte im Hinblick auf jedes Projekt zum Schutz der Interessen der Darlehensnehmer und der Weltbank entsprechend wahrzunehmen.

**Abschnitt 5.04**

(a) Die Weltbank und die Darlehensnehmer werden in jeder Weise zusammenarbeiten, damit die Erreichung des Zweckes dieses Darlehens sichergestellt wird. Zu diesem Zweck werden sie gegenseitig alle Informationen austauschen, die im allgemeinen Zusammenhang mit den Darlehen billigerweise verlangt werden können.

(b) Die Weltbank und der Darlehensnehmer werden von Zeit zu Zeit durch ihre Vertreter ihre Ansichten, betreffend Angelegenheiten des Darlehenszweckes und der Aufrechterhaltung des Schuldendienstes, austauschen. Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, unverzüglich der Weltbank von Umständen Mitteilung zu machen, die mit dem Zweck dieses Darlehens oder der Aufrechterhaltung des Schuldendienstes im Widerspruch stehen oder im Widerspruch zu stehen drohen.

#### Abschnitt 5.05

Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, ohne Zustimmung der Weltbank keine anderen Schuldverpflichtungen als die aus dem gegenständlichen Darlehen einzugehen sowie keine anderen Transaktionen als jene zu unternehmen, die nach Billigkeitsgrundsätzen zur Abwicklung des Darlehens notwendig sind.

#### Abschnitt 5.06

Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, die Bezahlung sämtlicher Gebühren und Abgaben gemäß den Gesetzen des Garanten oder Gesetzen in Kraft innerhalb der Grenzen des Garanten selbst vorzunehmen oder ihre Bezahlung zu veranlassen, die im Zusammenhang mit der Errichtung, Ausfertigung, Übergabe und Eintragung dieses Darlehensvertrages, des Garantieübereinkommens und den Schuldverschreibungen sowie der Zahlung von Kapital, Zinsen und anderen Belastungen entstehen. Diese Bestimmungen betreffen jedoch nicht solche Gebühren und Abgaben bei Zahlungen nach den Bestimmungen einer Schuldverschreibung an andere Inhaber einer solchen als die Weltbank, wenn die Schuldverschreibung eine physische oder juristische Person zum Begünstigten hat, die ein Einwohner des Garanten ist.

#### Abschnitt 5.07

Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, die Zahlung aller Gebühren und Abgaben gemäß den Gesetzen des Landes oder der Länder zu leisten oder ihre Bezahlung zu veranlassen, in deren Währung das Darlehen oder die Schuldverschreibungen zahlbar sind, oder den in Kraft befindlichen Gesetzen innerhalb der Grenzen eines solchen Landes oder solcher Länder und die im Zusammenhang mit der Errichtung, Ausfertigung, Übergabe oder Eintragung dieses Übereinkommens, des Garantieübereinkommens oder den Schuldverschreibungen entstehen.

(Weitere Bestimmungen können angefügt werden.)

## ARTIKEL VI

### Rechtsbehelfe der Weltbank

#### Abschnitt 6.01

(i) Wenn ein Tatbestand, näher erläutert in Unterabschnitt (a), (b), (e) oder (f) des Abschnittes 5.02 der Allgemeinen Darlehensbestimmungen, eintritt und innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen andauert oder

(ii) wenn ein Tatbestand, näher erläutert in Unterabschnitt (c) des Abschnittes 5.02 der Allgemeinen Darlehensbestimmungen, eintritt und innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen nach Mitteilung gegenüber dem Darlehensnehmer durch die Bank andauert sowie zu jedem späteren Zeitpunkt, soweit der Tatbestand andauert, ist die Weltbank nach ihrer Wahl berechtigt, den gesamten noch aushaftenden Darlehensbetrag und alle Schuldverschreibungen sofort fällig und zahlbar zu stellen. Nach einer solchen Erklärung ist dieser Darlehensbetrag sofort fällig und zahlbar, unbeachtlich sonstiger anderer Bestimmungen in dieser Vereinbarung oder auf den Schuldverschreibungen.

## ARTIKEL VII

### Zeitpunkt, an welchem der Darlehensvertrag wirksam wird

#### Abschnitt 7.01

Dieses Übereinkommen und das Garantieübereinkommen werden unter keinen Umständen im Hinblick auf ein Projekt oder einen Teil des Darlehens wirksam, bis die Weltbank dem Darlehensnehmer und dem Garanten mitgeteilt hat, daß sie die Belege gemäß Abschnitt 9.01 und 9.02 der Allgemeinen Darlehensbestimmungen akzeptiert hat.

#### Abschnitt 7.02

Dieses Übereinkommen und das Garantieübereinkommen werden wirksam hinsichtlich jedes einzelnen Projektes und jedes einzelnen Betrages des Darlehens zu den vorgenannten Projekten entsprechend Anhang IV dieses Übereinkommens, wenn:

- (a) die Weltbank Belege erhalten hat, einschließlich des Rechtsgutachtens gemäß Abschnitt 7.03, die die Weltbank als hinreichend erachtet, daß die Erfordernisse gemäß Abschnitt 5.02 dieses Übereinkommens erfüllt wurden, und
- (b) die Weltbank dem Darlehensnehmer und dem Garanten mitteilt, daß sie diese Belege als hinreichend akzeptiert hat.

#### Abschnitt 7.03

Als Teil der Belege, die gemäß Abschnitt 7.02 der Weltbank vorzulegen sind, sind ihr ein oder



mehrere Rechtsgutachten eines von ihr akzeptierten Anwaltes vorzulegen, das (oder die) sie als hinreichend erachtet und das (oder die) der Bank nachweisen, daß die Absprachen und Vereinbarungen, auf welche sich die erwähnten Belege beziehen, rechtskräftig, bindend und klagbar in Entsprechung der gegenständlichen Bestimmungen sind und gültige Vorkehrungen enthalten, so daß die Erfordernisse des Abschnitts 5.02 dieses Vertrages erfüllt sind.

#### ARTIKEL VIII

##### Verschiedene Bestimmungen

###### Abschnitt 8.01

Soweit die Bank und der Darlehensnehmer nichts anderes vereinbaren, soll der Endtermin für jedes Projekt jener Zeitpunkt sein, der in Anhang IV zu jedem Projekt festgesetzt ist.

###### Abschnitt 8.02

Die nachstehenden Adressen werden unter Bezugnahme auf Abschnitt 8.01 der Allgemeinen Darlehensbestimmungen festgestellt:

Für die Weltbank:

International Bank for Reconstruction and Development, 1818 H Street, N. W. Washington 25, D. C. USA

Adresse für Kabel und Radiogramme:  
Intbafrad, Washington D. C.

Für die Darlehensnehmer:

Osterreichische Investitionskredit Aktiengesellschaft, Wien, I., Am Hof 4

Adresse für Kabel und Radiogramme:  
Investcred Vienna

###### Abschnitt 8.03

Ein Zeitraum von 60 Tagen wird als Datum dieses Vertrages unter Bezugnahme auf Abschnitt 9.04 der Allgemeinen Darlehensbestimmungen festgelegt.

URKUND DESSEN . . . . .

**Amortisationsplan.**

Zeitpunkt der Rückzahlung	Kapitalanteil der Rückzahlung (in US-Dollar)	Zeitpunkt der Rückzahlung	Kapitalanteil der Rückzahlung (in US-Dollar)
30. September 1959 .....	17,700	31. März 1972 .....	222,400
31. März 1960 .....	119,400	30. September 1972 .....	232,600
30. September 1960 .....	123,600	31. März 1973 .....	42,700
31. März 1961 .....	238,100	30. September 1973 .....	44,200
30. September 1961 .....	246,300	31. März 1974 .....	45,700
31. März 1962 .....	322,800	30. September 1974 .....	47,300
30. September 1962 .....	333,800	31. März 1975 .....	49,000
31. März 1963 .....	413,900	30. September 1975 .....	50,500
30. September 1963 .....	428,100		
31. März 1964 .....	443,200		
30. September 1964 .....	459,000		
31. März 1965 .....	474,900		
30. September 1965 .....	491,500		
31. März 1966 .....	508,800		
30. September 1966 .....	526,700		
31. März 1967 .....	545,100		
30. September 1967 .....	564,200		
31. März 1968 .....	532,600		
30. September 1968 .....	551,500		
31. März 1969 .....	570,700		
30. September 1969 .....	555,900		
31. März 1970 .....	432,500		
30. September 1970 .....	449,100		
31. März 1971 .....	333,800		
30. September 1971 .....	347,400		

  

Zeitpunkt der vorzeitigen Zahlung oder Tilgung	Prämie
Nicht mehr als 3 Jahre vor Fälligkeit .....	1/20/0
zwischen 3 und 6 Jahren vor Fälligkeit .....	1 bis 1/20/0
zwischen 6 und 11 Jahren vor Fälligkeit .....	2 bis 1/20/0
zwischen 11 und 14 Jahren vor Fälligkeit .....	3 bis 1/20/0
zwischen 14 und 16 Jahren vor Fälligkeit .....	4 bis 1/20/0
mehr als 16 Jahre vor Fälligkeit .....	5 bis 1/20/0

**Projektsbeschreibungen.****Actien-Gesellschaft der Vöslauer Kammgarn Fabrik****Kammgarn-Projekt**

Dieses Projekt betrifft das Investitionsprogramm der Gesellschaft für ihre beiden Betriebsstätten in Bad Vöslau und Möllersdorf/Niederösterreich, für die Jahre 1957 und 1958.

Es ist darauf ausgerichtet, die gegenwärtig veraltete Maschinenausstattung in diesen Betriebsstätten auszutauschen. Einen weiteren großen Posten stellt eine Kesselanlage dar, die 32 Stunden/Tonnen Dampf erzeugt, ferner ein Merinowerspann-Sortiment und elf Ringspinnmaschinen. Diese Ausrüstungen werden von der Gesellschaft errichtet und betrieben und werden in ihrem Eigentum stehen.

**Adolf Funder****Papier-Projekt**

Dieses Projekt bezieht sich auf Adolf Funder's, Möbling, Investitionsprogramm für die Jahre 1958/1959 und strebt eine Erweiterung der täglichen Papierkapazität der Gesellschaft von 15 Tonnen auf 45 Tonnen Druckpapier einschließlich mittelfeiner Papiere an.

Zu diesem Zweck wird eine neue Papiermaschine, zusätzliche Aufbereitungsmöglichkeiten und ein neuer Dampfturbogenerator von etwa 800 KVA sowie andere Hilfsausrüstungen eingerichtet werden. Diese Ausrüstungen werden von der Gesellschaft errichtet und betrieben und werden in ihrem Eigentum stehen.

**Bunzl & Biach AG.****Papier-Projekt**

Dieses Projekt betrifft das Investitionsprogramm der Gesellschaft für 1957 bis 1959 und strebt vorzüglich die Ausweitung oder Erneuerung der Dampf- und Kraftstation der Betriebsstätten in Ortman und Wiener Neustadt/Niederösterreich, sowie in Wattens/Tirol an. Darüber hinaus wird in Ortman eine zusätzliche Lagerkapazität für Zellulose und Papier errichtet sowie fünf zusätzliche Papierbereitmungsmaschinen, die es ermöglichen, 35% des Papierausstoßes in verschiedener Güte zu verarbeiten sowie Servietten, Toilettepapier und anderes.

Diese Ausrüstungen werden von der Gesellschaft errichtet und betrieben und werden in ihrem Eigentum stehen.

**Erste Österreichische Glanzstoff-Fabrik AG.****Rayon-Projekt**

Dieses Projekt betrifft das Investitionsprogramm der Gesellschaft für 1958 und 1959 und strebt eine weitere Modernisierung für Rayon-Textilien und Reifen-Rayon-Garne in der Betriebsstätte St. Pölten an. Zusätzlich will die Gesellschaft eine Produktion von 1200 Jahrestonnen von sogenannten „super-super“ Reifen-Rayon-Garnen einrichten.

Diese Ausrüstungen werden von der Gesellschaft errichtet und betrieben und werden in ihrem Eigentum stehen.

**„Halvic“ Kunststoffwerke Ges. m. b. H.****Polyvinyl-Chloride-Projekt**

Das Projekt betrifft das Investitionsvorhaben der Gesellschaft in 1957 und 1958. Die Gesellschaft strebt eine Erhöhung ihrer Produktionskapazität in Hallein/Salzburg von 3000 Tonnen auf 7000 Tonnen per Jahr von PVC an, die auf Acetylene und Chlorwasserstoff erzeugt werden, und schließt alle Ausrüstungen und Einrichtungen ein, die für eine solche Produktion notwendig sind.

Diese Ausrüstungen werden von der Gesellschaft errichtet und betrieben und werden in ihrem Eigentum stehen.

**Kartonfabrik Mayr-Melnhof****Karton-Projekt**

Das Projekt betrifft das Erweiterungsprogramm der Gesellschaft in Frohnleiten/Steiermark von 23.000 Tonnen auf 29.000 Tonnen pro Jahr von Karton. Das Hauptprogramm betrifft die Adaptierung von zwei bestehenden Kartonmaschinen. Andere Punkte betreffen die Aufbereitungsanlage, eine neue Dampfhaube für die Kartonmaschine und ein Wärmerückgewinnungsaggregat.

Diese Ausrüstungen werden von der Gesellschaft errichtet und betrieben und werden in ihrem Eigentum stehen.

**Kunert Strumpffabriken H. Kunert****Socken- und -Strümpfe-Projekt**

Dieses Projekt betrifft das Programm der Kunert Strumpffabriken H. Kunert in den Jahren

1957 und 1958. Es ist abgestellt auf eine Produktionserhöhung an nahtlosen Damenstrümpfen in der Betriebsstätte Rankweil von gegenwärtig 40.000 Dutzend auf 65.000 Dutzend Paar pro Jahr mit einer damit verbundenen Ausweitung der Färberei und der Imprägnierungsabteilung sowie auf eine Kapazitätserhöhung von Socken und Strickstrümpfen von 40.000 Dutzend auf 80.000 Dutzend Paar pro Jahr in der Betriebsstätte Audelbach. Zusätzlich wird eine neue Produktion in Rankweil von 55.000 kg pro Jahr Helanca-Kräuselgarn aufgenommen und zwei neue Betriebsstätten in Kollbach und Schruns errichtet und für die Produktion von Maschinstickerei und Damenunterwäsche ausgestattet.

Diese Ausrüstungen werden von der Gesellschaft errichtet und betrieben und werden in ihrem Eigentum stehen.

#### **Nettingsdorfer Papier- und Sulfatzellulose Fabrik AG.**

##### **Papier-Projekt**

Dieses Projekt betrifft das Programm der Nettingsdorfer Papier- und Sulfatzellulose Fabrik AG. in den Jahren 1958 bis 1961.

Es beinhaltet die Einrichtung von zusätzlichen Papiermaschinen mit Aufbereitungsanlagen und anderen Hilfsausrüstungen in der Betriebsstätte Nettingsdorf/Oberösterreich zur Erweiterung des Ausstoßes der Gesellschaft von 20.500 Jahrestonnen auf 43.000 Jahrestonnen Papier.

Diese Ausrüstungen werden von der Gesellschaft errichtet und betrieben und werden in ihrem Eigentum stehen.

#### **Österreichische Brown-Boveri Werke AG.**

##### **Elektro-Maschinen-Projekt**

Dieses Projekt betrifft die Errichtung einer neuen Betriebsstätte in Wiener Neudorf, die alle Produktionskapazitäten der beiden bestehenden Betriebsstätten in Wien und Steyr/Oberösterreich vereinigen soll, die gegenwärtig etwa für 70 Millionen Schilling Jahresumsatz Elektromaschinen erzeugen sowie Motoren, Generatoren und Transformatoren usw.

Die Betriebsstätte wird vorzüglich mit bereits bestehenden Maschinen ausgerüstet und genügend Raum für eine mögliche Ausweitung bieten.

Die Betriebsstätte wird von der Gesellschaft errichtet und wird in ihrem Eigentum stehen.

#### **Steyrermühl Papierfabriks- und Verlags AG.**

##### **Papier-Projekt**

Das Projekt betrifft das Investitionsvorhaben der Steyermühl Papierfabriks- und Verlags AG. für 1958 bis 1960.

Es ist darauf ausgerichtet, die gegenwärtige Papierkapazität von 39.000 Tonnen auf 48.500 Tonnen pro Jahr in der Betriebsstätte Steyermühl/Oberösterreich zu erhöhen.

Die Hauptpunkte des Investitionsvorhabens sind die Aufstellung einer Papiermaschine für die Produktion von mittelfeinen und fettgedichten Papieren sowie einer Kesselanlage und zwei Dampfturbogeneratoren.

Diese Ausrüstungen werden von der Gesellschaft errichtet und betrieben und werden in ihrem Eigentum stehen.

#### **Zellstoff- und Papierfabrik Frantschach AG.**

##### **Papier-Projekt**

Dieses Projekt betrifft das Programm der Zellstoff- und Papierfabrik Frantschach AG. für die Jahre 1958 und 1959 zuzüglich Aufwendungen von 10 Millionen Schilling, die bereits im Jahre 1957 getätigt wurden.

Hauptsächlicher Zweck der Investition ist die Kapazitätserhöhung in der Betriebsstätte Frantschach/Kärnten, von 140 Tonnen auf 160 Tonnen für Sulfatzellulose und von 130 Tonnen auf 165 Tonnen für Kraftpapier. Einen Hauptpunkt der Investition betrifft ein neuer Sodarückgewinnungskessel und die Adaptierung einer bestehenden Papiermaschine.

Diese Ausrüstungen werden von der Gesellschaft errichtet und betrieben und werden in ihrem Eigentum stehen.

### Änderung der Darlehensbedingungen Nr. 4

Die Bestimmungen der Darlehensbedingungen der Bank Nr. 4 vom 15. Juni 1956 sind wie folgt abzuändern:

(a) Abschnitt 2.02 ist zu streichen.

(b) Punkt (b), Abschnitt 2.05, hätte wie folgt zu lauten:

„(b) Der Darlehensnehmer hat das Recht, nach Zahlung sämtlicher aufgelaufener Zinsen und einer Prämie, die im Amortisationsplan näher bezeichnet ist, nach einer Notifizierungsfrist von mindestens 45 Tagen den ganzen oder einen Teil des Kapitalbetrages des Darlehens, für welchen keine Schuldverschreibungen gemäß Artikel VI ausgegeben wurden, vor Fälligkeit rückzuzahlen. Eine solche Rückzahlung findet auf die einzelnen Fälligkeiten des betreffenden Teiles des Kapitalbetrages des Darlehens in umgekehrter Reihenfolge der Fälligkeit Anwendung. Voraussetzung ist, daß jede Rückzahlung, die sich aus einer Vorauszahlung des gesamten oder eines Teiles des Kapitalbetrages des Subdarlehens ergibt, auf die einzelnen Fälligkeiten des Darlehens Anwendung findet, und zwar in Beträgen, die den vorzeitig rückgezahlten Fälligkeiten des betreffenden Subdarlehens entsprechen. Wurden jedoch Schuldverschreibungen gemäß Artikel VI im Hinblick auf den Teil des Darlehens ausgegeben, welcher vorzeitig rückgezahlt werden soll, unterliegt die vorzeitige Rückzahlung dieses Teiles des Darlehens den Bestimmungen und Bedingungen des Abschnitts 6.16 und den Bestimmungen in solchen Schuldverschreibungen. Die Bank und der Darlehensnehmer können von Zeit zu Zeit Abmachungen in bezug auf die vorzeitige Rückzahlung und deren Anwendung zusätzlich zu obigen Bestimmungen dieses Punktes und der des Abschnitts 6.16 treffen. Diese Vereinbarungen können auch an Stelle dieser Bestimmungen treten.“

(c) Die ersten beiden Sätze des Abschnitts 3.01 sind zu streichen.

(d) Nachfolgender Satz ist Abschnitt 3.05 anzufügen:

„Wird eine Abhebung für Ausgaben in der Währung des Garanten verwendet, setzt die

Bank den Wert der Währung des Garanten billigerweise in der Währung oder den Währungen, in denen abgehoben wird, fest.“

(e) Abschnitt 4.01 wird wie folgt geändert:

#### „Abhebung vom Darlehenskonto.

Der Darlehensnehmer ist auf Grund der Bestimmungen der Darlehensbedingungen ermächtigt, vom Darlehenskonto in Dollar oder einer anderen zwischen der Bank und dem Darlehensnehmer vereinbarten Währung (jedoch nicht der Währung des Garanten) den Gegenwert jener Beträge abzuheben, die er zur Finanzierung von Ausgaben für das Projekt benötigt. Voraussetzung hierfür ist, daß die Bank und der Darlehensnehmer Vereinbarungen in bezug auf Bevorschussungen durch derartige Abhebungen trafen. Sofern zwischen der Bank und dem Darlehensnehmer nichts anderes vereinbart wurde, dürfen keine Abhebungen vorgenommen werden für:

- (i) Ausgaben, die vor dem 1. Mai 1957 für das Projekt gemacht wurden;
- (ii) ein Projekt, für welches der Darlehensvertrag noch nicht wirksam wurde; oder
- (iii) für Ausgaben in Gebieten eines Landes, das nicht Mitglied der Bank ist, oder für Waren, die in solchen Gebieten erzeugt wurden (einschließlich Dienstleistungen von solchen Gebieten).“

(f) Abschnitt 4.02 ist zu streichen.

(g) Abschnitt 4.04 wird wie folgt abgeändert:

#### „Anträge auf Abhebung.

Beabsichtigt der Darlehensnehmer, vom Darlehenskonto einen Betrag abzuheben, hat er der Bank einen schriftlichen Antrag in der Form zu stellen, die die Bank billigerweise hierfür verlangt. Ebenso hat der Antrag die von der Bank billigerweise geforderten Informationen und Abmachungen zu enthalten.

Da die Art, in der die Darlehens Erlöse abgehoben werden, sich auf die Kosten der Bank für die Bereithaltung der Mittel für den Darlehensnehmer auswirkt, sind die Anträge auf Abhebung mit den erforderlichen Belegen, die nachfolgend in diesem Artikel angeführt werden, sofort in Zusammenhang mit den Ausgaben für das Projekt zu stellen, wenn zwischen der Bank und dem Darlehensnehmer keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.“

14

(h) Der Abschnitt 5.01 wird durch Einfügung der Worte „im Hinblick auf jedes Projekt“ nach dem Wort „stornieren“ ergänzt.

(i) Die ersten fünf Zeilen des Abschnitts 5.02 werden wie folgt ergänzt:

**„Abschnitt 5.02**

**Zeitweilige Sperre durch die Bank.**

Wenn einer der nachfolgenden Tatbestände eintritt oder andauert, kann die Bank jederzeit oder von Zeit zu Zeit durch Mitteilung an den Darlehensnehmer das Recht des Darlehensnehmers, Abhebungen vom Darlehenskonto vorzunehmen, ganz oder teilweise sperren.“

(j) Der letzte Punkt des Abschnitts 5.02 wird wie folgt ergänzt:

„Das Recht des Darlehensnehmers, Abhebungen vom Darlehenskonto vorzunehmen, bleibt so lange ganz oder teilweise aufgehoben, bis der Tatbestand oder die Tatbestände, die eine zeitweilige Sperre bewirkt haben, weggefallen sind oder der Darlehensnehmer von der Weltbank die Mitteilung erhalten hat, daß er wieder berechtigt ist, Abhebungen vorzunehmen, je nachdem, welcher Tatbestand früher eintritt. Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß im Falle der Mitteilung für die Wiederherstellung früherer Rechte das Abhebungsrecht nur in dem Ausmaß und unter jenen Bedingungen hergestellt werden soll, die in einer solchen Mitteilung enthalten sind. Eine solche Mitteilung hat weder Einfluß noch bewirkt sie einen Nachteil bezüglich eines Rechtes, Anspruchs oder Rechtsbehelfes der Weltbank im Sinne irgendeines anderen oder folgenden Tatbestandes, wie er in diesem Abschnitt beschrieben ist.“

(k) Abschnitt 5.03 wird wie folgt abgeändert:

**„Abschnitt 5.03.**

**Storno durch die Bank.**

(a) Wenn einer der in Abschnitt 5.02 beschriebenen Tatbestände eintritt oder andauert, kann die Bank durch Erklärung an den Darlehensnehmer das Recht des Darlehensnehmers, Abhebungen vom Darlehenskonto zu machen, ganz oder teilweise beenden. Nach Abgabe dieser Erklärung ist der noch nicht abgehobene Darlehensbetrag, auf den sich die Erklärung bezieht, storniert.

(b) Wenn zum Endtermin für ein Projekt der Darlehensnehmer nicht den vollen Betrag, wie er für das betreffende Projekt in Anhang 4 zu diesem Darlehensvertrag vorgesehen ist, abgehoben hat, kann die Bank mit Erklärung an den Darlehensnehmer das Recht des Darlehensnehmers, Abhebungen

vom Darlehenskonto für ein solches Projekt zu machen, beenden. Nach Abgabe einer solchen Erklärung ist der noch nicht abgehobene Teil des Darlehens, das für das betreffende Projekt in Anhang 4 zu diesem Vertrag vorgesehen ist, storniert.“

(l) Abschnitt 5.04 ist zu streichen.

(m) Abschnitt 5.05 wird wie folgt abgeändert:

**„Abschnitt 5.05.**

**Anwendbarkeit des Stornos auf die Fälligkeiten des Darlehens.**

Jedes Storno auf Grund dieses Artikels findet auf die einzelnen Fälligkeiten des Kapitalbetrages des Darlehens, wie diese im Amortisationsplan zum Darlehensvertrag angeführt sind, pro rata Anwendung. Das Storno findet keine Anwendung auf Schuldverschreibungen, die für diesen Teil gemäß Artikel VI ausgegeben oder verlangt wurden, gleichfalls nicht auf Schuldverschreibungen oder Teile des Darlehens, welche die Bank verkauft hat, oder deren Verkauf sie zustimmte. Eine weitere Voraussetzung ist, daß jede Stornierung, die sich aus einer Stornierung des gesamten oder eines Teiles des Kapitalbetrages des Subdarlehens ergibt, auf die einzelnen Fälligkeiten des Darlehens Anwendung findet, und zwar in Beträgen, die den stornierten Fälligkeiten des Subdarlehens oder Teilen davon entsprechen. Die Bank und der Darlehensnehmer können von Zeit zu Zeit Vereinbarungen für die Stornierung und deren Anwendung zusätzlich zu obigen Bestimmungen dieses Abschnitts treffen. Diese Vereinbarungen können auch an Stelle der Bestimmungen dieses Abschnitts treten.“

(n) Abschnitt 9.03 wird wie folgt abgeändert:

**„Abschnitt 9.03.**

**Zeitpunkt des Inkrafttretens.**

Wenn zwischen der Bank und dem Darlehensnehmer keine andere Vereinbarung getroffen wurde, tritt der Darlehensvertrag und das Garantieübereinkommen im Hinblick auf jedes Projekt und den in Anlage 4 dem Projekt entsprechend festgelegten Darlehensbetrag zu den in Artikel VII vorgesehenen Terminen und der darin vorgesehenen Art in Kraft.“

(o) Abschnitt 9.04 wird wie folgt abgeändert:

**„Abschnitt 9.04.**

**Beendigung des Darlehensvertrages und des Garantieübereinkommens wegen Verzug bei Inkrafttreten.**

Die Bank kann nach ihrem Gutdünken jederzeit nach dem im Darlehensvertrag für Zwecke

dieses Abschnitts festgelegten Zeitpunkt durch Erklärung an den Darlehensnehmer und den Garant den Darlehensvertrag und das Garantieübereinkommen im Hinblick auf ein Projekt und den in Anhang 4 dem Projekt entsprechend festgelegten Darlehensbetrag beenden, wenn der Darlehensvertrag und das Garantieübereinkommen im Hinblick auf ein solches Projekt nicht vor dieser Erklärung wirksam geworden sind. Nach einer solchen Erklärung ist der Darlehensvertrag und das Garantieübereinkommen im Hinblick auf das betreffende Projekt und den entsprechenden Darlehensbetrag beendet, alle Verpflichtungen der Partner erlöschen und der Darlehensbetrag ist gemäß Artikel V dieser Darlehensbedingungen als storniert zu betrachten.“

(p) Punkt 12, Abschnitt 10.01, wird wie folgt geändert:

„Die Ausdrücke ‚Projekt‘ und ‚Projekte‘ bezeichnen die in Anhang II zum Darlehensvertrag beschriebenen Projekte oder ein Projekt davon, je nachdem, wie es der Zusammenhang erfordert.“

(q) Punkt 13, Abschnitt 10.01, ist zu streichen.

(r) Punkt 15, Abschnitt 10.01, ist wie folgt abzuändern:

„Der Ausdruck ‚Endtermin‘ bezeichnet für jedes Projekt den Zeitpunkt, der im Darlehensvertrag als Endtermin für das betreffende Projekt festgelegt wurde, oder jenen Zeitpunkt, der von Zeit zu Zeit zwischen der Bank und dem Darlehensnehmer als Endtermin für das betreffende Projekt vereinbart wird.“

(s) Punkt 16, Abschnitt 10.01, ist wie folgt abzuändern:

„Der Ausdruck ‚Tag des Inkrafttretens‘ bezeichnet den Zeitpunkt, an dem der Darlehensvertrag und das Garantieübereinkommen im Hinblick auf ein Projekt erstmalig in Kraft treten.“

(t) Nachfolgender neuer Punkt 21 ist nach Punkt 20, Abschnitt 10.01, einzufügen:

„21. Der Ausdruck ‚Subdarlehen‘ bezeichnet das Darlehen, das in dem Darlehensvertrag zwischen dem Darlehensnehmer und einem Unternehmen vorgesehen ist. Darauf wird in Abschnitt 5.02 des Darlehensvertrages Bezug genommen.“

Anhang IV

Darlehensnehmer	Darlehensbetrag US-Dollar	Endtermin gemäß Abschnitt 8.01
Actien-Gesellschaft der Vöslauer Kammgarn Fabrik .....	685.000	30. Juni 1960
Adolf Funder .....	965.000	30. Juni 1961
Bunzl & Biach .....	770.000	30. Juni 1960
Erste Österr. Glanzstoff-Fabrik AG. ....	770.000	30. Juni 1960
„Halvic“ Kunststoffwerke Ges. m. b. H. ....	620.000	30. Juni 1960
Kartonfabrik Mayr-Melnhof .....	485.000	30. Juni 1960
Kunert Strumpffabriken H. Kunert .....	500.000	31. Dezember 1959
Nettingsdorfer Papier- und Sulfatzellulose Fa- brik AG. ....	1,925.000	30. Juni 1963
Österreichische Brown Boveri-Werke AG. ....	965.000	30. Juni 1961
Steyrermühl Papierfabriks- und Verlags AG. ...	1,925.000	30. Juni 1962
Zellstoff- und Papierfabrik Frantschach AG. ....	<u>1,155.000</u>	30. Juni 1961
	10,765.000	